

DIGNITAS - Deutschland e.V.

Menschenwürdig leben — Menschenwürdig sterben

Schmiedestr. 39 30159 Hannover

vorab per Telefax: 9013-2000

Herrn

Justizsenator Dr. Dirk Behrendt

Salzburger Str. 21-25

10825 Berlin

Telefon: 0511 33 62 344

Fax: 0511.33 62 682

E-Mail: dignitas@dignitas.de

Internet: www.dignitas.de

Bank: Commerzbank Hannover

IBAN: DE28250400660334611101

BIC: COBADEFFXXX

Hannover, den 08.11.2018

Der Verein DIGNITAS - Deutschland e.V. erstattet hiermit

**Strafanzeige
gegen Bundesgesundheitsminister Jens Spahn
wegen Meineides und Rechtsbeugung**

aufgrund folgenden Sachverhalts:

I.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Koch ././. Bundesrepublik Deutschland (3 C 19/15) entschied das Bundesverwaltungsgericht am 02.03.2017, schwerstkranke Personen hätten in bestimmten Ausnahmefällen den Anspruch, eine Erlaubnis zum Bezug des Medikaments Natrium-Pentobarbital zu erhalten. Zuständig für eine diesbezügliche Erlaubnis ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Nach Bekanntwerden des Urteils erklärte der damalige Bundesgesundheitsminister Gröhe öffentlich, er werde dafür sorgen, dass das ihm unterstellte Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) keine Erlaubnis im Sinne der vom Bundesverwaltungsgericht getroffenen Entscheidung erteilen werde.

Diese Aussage griff Bundesgesundheitsminister Spahn nach seinem Amtsantritt am 14.03.2018 auf und verfügte über seinen Staatssekretär einen Erlass an das nunmehr ihm unterstellte Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte dahingehend, dass diesem Institut untersagt wurde, Erlaubnisse entsprechend der Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts zu erteilen. Diese ministerielle Anordnung wurde von dem nachgeordneten Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte konsequent umgesetzt. Bis heute wurden nach hiesiger Kenntnis sämtliche Anträge von Rechtssuchenden, eine der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entsprechende Erlaubnis zu erteilen, nicht bearbeitet bzw. abgelehnt.

II.

Dieses Verhalten des Bundesgesundheitsministers Spahn erfüllt den Tatbestand des Meineides und der Rechtsbeugung, und zwar aufgrund folgender Sach- und Rechtslage:

Bei seinem Amtsantritt leistete der Beschuldigte Spahn den vorgeschriebenen Amtseid, der wie folgt lautet: *„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. (So wahr mir Gott helfe.)“*.

Dieser von Spahn geleistete Eid erfüllt in Verbindung mit dem von ihm getroffenen (vorstehend angeführten) Erlass an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 154 StGB (Meineid). Nach Art. 1 Abs. 3 GG sind nämlich die diesem nachfolgenden Artikel unmittelbar geltendes Recht. Folglich ist unmittelbar geltendes Recht, dessen Einhaltung der Beschuldigte Spahn geschworen hat, auch Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die vollziehende Gewalt „an Gesetz und Recht gebunden“ ist. Aus Art. 20 Abs. 3 GG ergibt sich der rechtsstaatliche Grundsatz, dass die vollziehende Gewalt an höchstgerichtliche Entscheidungen gebunden ist. Demgemäß war und ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und der diesem übergeordnete Bundesgesundheitsminister Spahn verpflichtet, die vorstehend genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2017 zu befolgen. Gegen diese aus Art. 1 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG sich ergebende rechtliche Verpflichtung hat Minister Spahn gehandelt, als er die vorstehend angeführte Anordnung gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erteilte. Somit hat er gegen den von ihm geleisteten Eid verstoßen, der die von ihm ausdrücklich erklärte Verpflichtung enthält, er werde „das Grundgesetz ... wahren“.

III.

Dieses Verhalten des Bundesgesundheitsministers Spahn erfüllt auch den subjektiven Tatbestand des Meineides, und zwar aufgrund folgender Tatsachen und Erwägungen:

Zwar ist davon auszugehen, dass der Bruch eines geleisteten Eides - für sich allein - nicht den Tatbestand des Meineides erfüllt. Denn ein Meineid kommt nur dann in Betracht, wenn der Täter zum relevanten Zeitpunkt, also zum Zeitpunkt der Ableistung des Eides, bereits die Absicht hatte, die von ihm beschworene Handlungsweise (vorliegend die Wahrung des Grundgesetzes) nicht zu leisten. Hinsichtlich der Frage, ob ein diesbezüglicher Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO bzw. ein hinreichender Verdacht im Sinne von § 170 Abs. 1 StPO besteht, ist auf Folgendes abzustellen:

Maßgeblich ist, ob hinsichtlich des Beschuldigten Spahn die Beweisfähigkeit hinsichtlich der vorstehend angeführten Verdachtsgrade angenommen werden kann. Dabei ist darauf abzustellen, dass es nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung zulässig ist, aus dem Verhalten einer Person Rückschlüsse auf Absichten zu ziehen, die er zu einem früheren - tatrelevanten - Zeitpunkt hatte. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall: Maßgeblich ist, ob der Verdacht besteht, dass Bundesgesundheitsminister Spahn zum Zeitpunkt der Ableistung des Eides bereits die Absicht hatte, diesen Eid nicht zu erfüllen. Insoweit ist relevant:

Es ist davon auszugehen, dass Bundesgesundheitsminister Spahn zum Zeitpunkt seines Amtsantritts und zum Zeitpunkt der Ableistung des Eides - im März 2018 - die relevante Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.03.2017 kannte und dass ihm ferner Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG bekannt waren. Wenn er somit zum Zeitpunkt der Eidesleistung diese tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten kannte und er gleichwohl den Eid leistete, das Grundgesetz zu befolgen, so kann sein nachfolgendes Verhalten, nämlich der an das Bundesinstitut für Arzneimittelwesen und Medizinprodukte gerichtete Erlass, nur so gewertet werden, dass er bereits bei der Ableistung des Eides die Absicht hatte, die eidlich beschworene Verpflichtung nicht zu erfüllen. Somit besteht der hinreichende Verdacht eines geleisteten Meineides in objektiver und subjektiver Hinsicht.

IV.

Ferner ist der Beschuldigte Spahn auch des Verbrechens einer Rechtsbeugung im Sinne von § 339 StGB verdächtig. Er ist ein Amtsträger im Sinne von § 339 StGB. Die von ihm getroffene Entscheidung einer Rechtssache erfolgte zum Nachteil einer Partei, nämlich der durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts privilegierten Personen. Sowohl nach der objektiven Theorie als auch nach der subjektiven Theorie zu § 339 StGB erfüllt dieses Verhalten des Bundesgesundheitsministers Spahn den objektiven und subjektiven Tatbestand der Rechtsbeugung.

V.

Die tatbestandsmäßige Handlung des Bundesgesundheitsministers Spahn wird auch nicht durch ein erstelltes „Rechtsgutachten“ des früheren Verfassungsrichters Udo di Fabio gerechtfertigt. Es dürfte für jeden Minister deutlich sein, dass der Rechtsmeinung einer Person, die sich als „Rechtsgutachter“ betätigt, nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland keine höhere Wertung zukommt als dem Urteil eines höchsten deutschen Gerichtes, wie hier des Bundesverwaltungsgerichts. Damit sind alle Erwägungen, ob das „Rechtsgutachten“ des Verfassers Udo di Fabio ein von dem früheren Bundesgesundheitsminister Gröhe erbetenes „Gefälligkeitsgutachten“ darstellt oder nicht, nicht relevant.

Die Handhabung des Bundesgesundheitsministers Spahn erinnert an eine tradierte deutsche Rechtshandhabung: Durch Gesetz vom 16.09.1939 wurde das Rechtsinstrument des *„außerordentlichen Einspruchs des Führers“* geschaffen, mit dem der Reichskanzler Hitler in seiner Eigenschaft als *„oberster Gerichtsherr und Richter des deutschen Volkes“* das Recht erhielt, ihm unliebsame gerichtliche Entscheidungen zu unterlaufen bzw. deren Nichtanwendung anzuordnen. Diese gesetzliche Ermächtigung wurde in der Folgezeit bis 1945 vielfach praktiziert. Dass jedoch jetzt noch die höchste Verwaltungsspitze ein von einem höchsten deutschen Gericht erlassenes Urteil unterläuft und faktisch außer Kraft setzt, ist unter keinem Aspekt mit der Rechtslage in einem Rechtsstaat vereinbar.

Eine Parallele zur Praxis dieser Bundesminister, einen Richterspruch zu unterlaufen und faktisch außer Kraft zu setzen, ergab sich vor Wochen in dem Fall des von einer Abschiebeverfügung betroffenen Sami A., in dem ein gerichtlich verfügter Abschiebestopp durch die Verwaltungsbehörde dadurch unterlaufen wurde, dass man eine technische Zeitverzögerung in der Sphäre des Gerichts (eine verspätete schriftliche Urteilsfixierung) dazu missbrauchte, unter Missachtung dieser gerichtlichen Entscheidung auf dem Verwaltungswege die untersagte Abschiebung in einer „Nacht- und Nebelaktion“ durchzuführen. Ob in dem vorstehend zitierten Falle die Entscheidung des Gerichts richtig oder nicht richtig war, ist vorliegend unerheblich. Maßgeblich ist lediglich, dass selbstverständlich gerichtliche Entscheidungen beachtet und nicht durch Verwaltungsmaßnahmen unterlaufen werden

dürfen.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, hat insoweit gewertet: *„Gerichtliche Entscheidungen, seien sie von erstinstanzlichen Gerichten oder vom Bundesverfassungsgericht, sind von anderen Hoheitsträgern zu respektieren und umzusetzen. Anderenfalls ist es ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Versprechen, das wir uns gegenseitig in der Bundesrepublik gegeben haben. Ein Verstoß, der nicht zu tolerieren ist.“*

Die Bundesjustizministerin Barley äußerte sich dazu wie folgt: *„Wenn Behörden sich aussuchen, welchen Richterspruch sie befolgen und welchen nicht, ist das das Ende des Rechtsstaates.“*. Folgt man dieser Wertung der Bundesjustizministerin, so hat Bundesgesundheitsminister Spahn mit seinem Verhalten - abgesehen von dessen strafrechtlicher Relevanz - das Ende des deutschen Rechtsstaats herbeigeführt.



Sandra Martino
(1. Vorsitzende)



Sabine Laube
(2. Vorsitzende)